

Bau- und Montagearbeiten deutscher Handwerker in Frankreich

Länderinformation

Stand: Mai 2022



Vorwort

Die Europäische Union gilt mit ihren 27 Mitgliedstaaten zu den weltweit wichtigsten Wirtschaftsräumen. Personenfreizügigkeit, freier Waren- und Dienstleistungsverkehr¹ sowie der freie Kapital- und Zahlungsverkehr sind als die vier Grundfreiheiten des Europäischen Binnenmarkts bekannt und gesetzlich im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV oder AEU-Vertrag) verankert.

Bei Entsendung von Mitarbeitern zu grenzüberschreitenden Arbeiten innerhalb der Europäischen Union gilt gemäß Artikel 45 AEUV die Arbeitnehmerfreizügigkeit für EU-Bürger. Dies bedeutet, dass Aufenthaltsgenehmigungen bei vorübergehender Dienstleistungserbringung nicht erforderlich sind.

Gestützt auf die Entsenderichtlinie 96/71/EG vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern verschärft durch die Durchsetzungsrichtlinie 2014/67/EU mit Umsetzungsfrist 2016 sind bei der Erbringung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen unterschiedliche Meldepflichten in den EU-Staaten zu beachten. Verbindlich ist das elektronische Meldeverfahren in allen EU-Mitgliedstaaten.

Fragen, die Sie vor der Auftragsabwicklung von Bau- und Montagearbeiten in einem anderen EU-Mitgliedstaat klären sollten:

- Muss ich mein Unternehmen und meinen Auftrag melden? Wo? Fristen?
- Meldung bei Entsendung von Mitarbeitern? Wo? Fristen?
- Welche Bestimmungen gelten beim Thema „Sicherheit- und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz²“ im Entsendeland (Arbeitsortsprinzip)?
- Gibt es besondere Bestimmungen für reglementierte Berufe³ (z.B. für sog. gefahrgeneigte Gewerke wie Elektro, Sanitär, Heizung, Klima)
- Muss ich mich am Ort der Leistung umsatzsteuerlich registrieren?⁴

Diese Länderinformation gibt einen kurzen Überblick über die wesentlichen Punkte, die bei einer Dienstleistung in Frankreich einzuhalten sind. Für weitere Informationen und eine individuelle Beratung stehen Ihnen die Berater des Teams von Handwerk International Baden-Württemberg gerne zur Verfügung.

¹ Richtlinie 2006/123/EG, (Dienstleistungsrichtlinie)

²Link: <https://osha.europa.eu/de/front-page>

³Link: http://ec.europa.eu/internal_market/qualifications/regprof/index.cfm?fuseaction=regProf.index&lang=de

⁴ Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (http://europa.eu/legislation_summaries/taxation/l31057_de.htm)

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
Inhaltsverzeichnis	3
1. Aufenthaltsbestimmungen	4
2. Montageleistung in Frankreich	4
2.1 Meldung der Entsendung von Mitarbeitern	4
2.2 Nennung eines Vertreters	5
2.3 Nachweis A1	6
2.4 Entsendung von Mitarbeitern aus Drittstaaten	7
2.5 Speziell für Bauarbeiten: Ausweis Carte BTP	7
2.6 Mitzuführende Dokumente.....	7
2.7 Arbeitsrechtliche Bestimmungen	8
2.8 Dienstleistungsanzeige bei reglementierten Gewerken	9
2.9 Selbstständige	10
2.10 Auftraggeberhaftung	10
3. Assurance RC Décennale	11
3.1 Gewährleistungsansprüche	12
3.2 Hersteller im Sinne des Gesetzes	12
3.3 Versicherungsmöglichkeiten	12
3.4 Assurance Dommages-Ouvrages (ADO)	13
3.5 Anbieter der Assurance R.C. Décennale.....	13
4. Warenlieferungen	14
4.1 Informationsvorschriften für Waren.....	14
4.2 Lieferung von Nichtgemeinschaftswaren.....	14
5. Verpackung, Etikettierung, Recycling, Bauabfälle	14
6. Rechnungsstellung	16
7. Umsatzsteuer	17
7.1 Umsatzsteuer bei innergemeinschaftlichen Lieferungen	19
7.2 Nachweispflichten	19
7.3 Innergemeinschaftliche Lieferungen an Privatkunden.....	21
7.4 Umsatzsteuer bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen für Privatkunden.....	21
7.5 Umsatzsteuerliche Registrierung in Frankreich.....	21
7.6 Elektronische Steuererklärung in Frankreich.....	22
7.7 Vorsteuer-Rückerstattung	23
8. Steuern	24
8.1 Steuersätze in Frankreich	24
8.2 Lohnsteuer	24
9. Sprachengesetz in Frankreich	25
10. Rechtsfragen	25
11. Normen und Standards	26
12. Interkulturelle Kommunikation	26
13. Wichtige Adressen	27

1. Aufenthaltsbestimmungen

Frankreich ist Mitglied der Europäischen Union. Aus diesem Grund genügt bei EU-Bürgern für vorübergehende Aufenthalte in Frankreich bis zu 3 Monaten ein gültiger Personalausweis oder Reisepass.

Bei der Erbringung von gewerblichen Dienstleistungen in Frankreich sind gesetzliche Bestimmungen zu beachten.

2. Montageleistung in Frankreich

2.1 Meldung der Entsendung von Mitarbeitern

Die Europäische Union garantiert Unternehmen den freien Dienstleistungs- und Personenverkehr. Dennoch sind bestimmte Meldepflichten zu beachten. Insbesondere Unternehmen, die Mitarbeiter entsenden, sollten sich vor Erbringung der Leistung informieren, ob und welche Meldepflichten bestehen.

Es besteht in Frankreich grundsätzliche Meldepflicht für jede Art von Leistungen ausländischer Unternehmen, wenn diese Mitarbeiter entsenden.⁵

So besteht die Meldepflicht zum Beispiel auch für Mitarbeiter, die auf Messeständen eingesetzt werden oder zum Zweck von Kundengesprächen und Schulungen entsendet werden. Die Meldung hat vor Beginn der Leistung in Frankreich zu erfolgen.

Im Rahmen der Meldung werden Daten wie Name, Geburtsdatum und Qualifikation des Mitarbeiters, Einsatzort, Einsatzdauer abgefragt.

Online-Meldung SIPSI

Die Entsendemeldung in Frankreich ist zwingend elektronisch über das Online-Portal SIPSI zu machen.

Meldeportal SIPSI:

<https://www.sipsi.travail.gouv.fr/auth/login>

Vorab-Online Meldung bei Entsendung

The screenshot shows the SIPSI portal interface. At the top, it says 'Entsendung von Arbeitnehmern nach Frankreich' and 'Handwerk International Baden-Württemberg'. Below this, there are two boxes: '0 Übertragene Meldungen' and '1 Nicht übertragene Meldungen'. Underneath, it says 'DIE ZUGANGSANTRÄGE ZU MEINEN MELDUNGEN VERWALTEN' with '0 Anträge'. The bottom section is 'EINE VORABMELDUNG DER ENTSENDUNG VERWALTEN', which is split into two columns: 'REGELFALL' and 'TRANSPORT'. The 'REGELFALL' section says 'Eine Vorabmeldung der Entsendung von Angestellten nach Frankreich erstellen' and 'Um mehr über die allgemeinen Vorschriften zu erfahren, klicken Sie hier'. The 'TRANSPORT' section says 'Eine Entsendungsmeldung eines Arbeitnehmers eingeben und übertragen, der unterwegs bzw. in der Transportbranche tätig ist.' and 'Um mehr über die speziellen Vorschriften zu erfahren, klicken Sie hier'.

⁵ Gesetzliche Grundlage in Frankreich: code du travail (articles L.1261-1 à L.1263-2 et R.1261-1 à R. 1264-3 du code du travail)

Zunächst ist eine Registrierung mit Anlegen eines Benutzerprofils erforderlich. Danach erhalten Sie einen Freischaltcode. Dieser ist zu aktivieren, damit die Meldung der Entsendung eingegeben werden kann. Sie werden durch ein Menu geführt. Eine Führungsleiste zeigt an, wo Sie sich gerade befinden.

Danach erhalten Sie eine Übersicht mit allen eingegebenen Daten. Zwischenspeichern der Daten und Korrekturen sind möglich.

Die Meldung enthält eine Codenummer. Indem Sie auf den Code Bezug nehmen können Sie Änderungen (z.B. Neumeldung eines Mitarbeiters bei Krankheit) einfach per E-Mail melden. Auch Dokumente zum Upload sind möglich.

Die Meldung mit Bestätigungscode ist während der gesamten Einsatzdauer mitzuführen.

2.2 Nennung eines Vertreters

Der Vertreter gibt Auskunft gegenüber den Vertretern der französischen Inspection du Travail (Arbeitskontrollbehörde) über

- In Deutschland bezahlte Löhne der entsendeten Mitarbeiter
- Legt vor: Kopie des Arbeitsvertrags der Mitarbeiter, die entsendet werden (in franz. Sprache übersetzt)

Weitere Unterlagen finden Sie unter Punkt 2.7 „**mitzuführende Dokumente**“. Bei reglementierten Gewerken ist es sinnvoll, Kopien der Qualifikationsnachweise beim Vertreter zu hinterlegen. Der Vertreter muss nicht verpflichtend seinen Sitz in Frankreich haben. Doch muss er der französischen Sprache mächtig sein, um der Inspection du Travail vor Ort Auskunft zu allen Fragen geben zu können. Sie können als deutsche Firma einen Mitarbeiter als Vertreter offiziell benennen. Er ist verantwortlich alle oben genannten Dokumente während der Dauer Auftragsabwicklung vorzuhalten und bei Kontrolle unverzüglich vorzuweisen. Auch bei Nachprüfungen nach dem Auftrag bleibt er weiter Ansprechpartner. Bitte informieren Sie den Vertreter über dessen Aufgaben.

Oft bieten französische Anwaltskanzleien / Steuerberater diesen Dienst an.

Aufgaben des Vertreters:

- Kontakt und Ansprechpartner gegenüber der Kontrollbehörde (Inspection du travail) oder dem französischen Auftraggeber
- Erreichbarkeit vor Ort
- Bereithaltung von Unterlagen (Mitarbeitersensible Daten zu Arbeitsvertrag/Lohn)
- Kommunikation in französischer Sprache

Mögliche Vertreter:

- Der Inhaber/Leiter des Entsendebetriebs sofern er vor Ort ist
- Ein Mitarbeiter, der entsendet wird
- Der Kunde/Leistungsempfänger in Frankreich

Formular A1 ist während des Einsatzes in Frankreich mitzuführen

- Ein anderes in Frankreich ansässiges Unternehmen, das mit der Vertreterpflicht beauftragt wird

2.3 Nachweis A1

Entsendet ein deutsches Unternehmen vorübergehend Mitarbeiter nach Frankreich, bleibt der Mitarbeiter nach EU Gemeinschaftsrecht über die soziale Sicherheit in Deutschland sozialversicherungspflichtig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Arbeitgeber hat eine nennenswerte Geschäftstätigkeit in Deutschland. Dies ist der Fall, wenn mindestens 25% des Umsatzes in Deutschland generiert wird.
- Die Entsendungsdauer darf 24 Monate nicht übersteigen.
- Das Arbeitsverhältnis zwischen entsendetem Mitarbeiter und Arbeitgeber muss während der gesamten Dauer der Entsendung fortbestehen.

Formeller Nachweis

Mit der „Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften“ (Vordruck A1) weisen Sie gegenüber den französischen Behörden nach, dass Ihr Mitarbeiter oder Sie als Selbständiger für die Dauer des Einsatzes in Frankreich in Deutschland kranken- und sozialversichert sind und bleiben.

Den **Vordruck A1** können Sie bei folgenden Stellen beantragen:

- gesetzliche Krankenkasse, bei der Ihr Mitarbeiter versichert ist.
- Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, wenn die Person nicht gesetzlich krankenversichert ist
- DVKA bei Ausübung einer gewöhnlichen Erwerbstätigkeit in zwei oder mehr Mitgliedstaaten, wenn der Wohnsitz in Deutschland gemeldet ist
- Selbständige beantragen die A1 elektronisch über die Seite der [Informationstechnischen Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung GmbH \(ITSG\)](#) zur Verfügung.

Das Formular A1 ist während des Einsatzes in Frankreich mitzuführen.

Weitere Informationen und das Merkblatt zu Frankreich finden Sie auf den Seiten der DVKA (Spitzenverband der Krankenkassen) zum Download⁶.

Ab einem Aufenthalt von mehr als 24 Monaten wird entsendetes Personal in Frankreich sozialversicherungspflichtig.

⁶ Link: <http://www.dvka.de/oeffentlicheseiten/ArbeitenAusland/MerkblaetterArbeiten/MerkblaetterArbeiten.htm>

2.4 Entsendung von Mitarbeitern aus Drittstaaten

Mitarbeiter aus Drittstaaten, die eine gültige Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis in Deutschland besitzen, seit mindestens 12 Monaten einen ständigen Wohnsitz in Deutschland haben und zum Stammpersonal des entsendenden Unternehmens gehören, dürfen auch ohne Arbeitsbewilligung für kurzfristige Arbeiten nach Frankreich entsendet werden. Sie sollten jedoch ihre deutsche Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis jederzeit mit sich führen. Meldepflicht wie bei EU-Bürgern.

2.5 Speziell für Bauarbeiten: Ausweis Carte BTP

In Frankreich ist es Pflicht, dass sich die Mitarbeiter von Unternehmen aus dem Bau-, Aus- und Innenausbau mit einer „Handwerkerkarte“, der „*Carte d'Identification Professionnelle du Bâtiment et travaux publics (BTP)*“ ausweisen können. Sie ist über ein online-Portal zu generieren. Pro Mitarbeiter fällt eine Gebühr von 9,80 € pro Carte BTP an. Beantragung unter: <https://www.cartebtp.fr/>

Sie müssen sich hierzu zuerst registrieren (*créer un compte*). Hierzu werden folgende Daten abgefragt:

- Handelsregister-Nummer in Deutschland
- Name, Vorname, Geburtsdatum des Inhabers/Geschäftsführers
- Email-Adresse des Ansprechpartners

Auf diese Email wird ein Aktivierungscode gesendet, der zur Meldung führt. Sie vergeben ein Passwort und können beginnen die Baustellenkarten pro Mitarbeiter zu generieren. Hierzu erforderlich ist auch jeweils ein Foto des Mitarbeiters. Sie können die in der Entsendemitteilung SIPSI eingegebenen Daten übertragen lassen, damit sparen Sie sich die doppelte Eingabe. Hierfür muss unter „Management of PDP“ der Button „IMPORT PDP FROM SIPSI“ angeklickt werden.

Die Baustellenkarte ist pro Auftrag neu zu generieren.

2.6 Mitzuführende Dokumente

Für die Dauer der Arbeiten sind folgende Dokumente im Fall der Kontrolle durch die Arbeitsinspektoren mitzuführen:

- Nachweis der Meldung (Online-Meldung mit Meldecode)**
- EU-Bescheinigung (eventuell bei reglementierten Gewerken nötig)**
- A1 – Nachweis pro Mitarbeiter**
- Arbeitszeitrapporte**
- Auftrag/Vertrag mit Auftraggeber**
- Qualifikationsnachweis(e)**
- Medizinisches Attest pro Mitarbeiter wird bei Kontrollen eventuell nachträglich angefordert**
- Abschluss Garantie Décennale (falls erforderlich)**
- Auf Baustellen: Handwerkerausweis Carte BTP**

Nachweise in deutscher Sprache mit französischer Übersetzung bereithalten.
Empfehlung: Kopien von mitarbeitersensiblen Daten bei Vertreter hinterlegen.

2.7 Arbeitsrechtliche Bestimmungen

Wer im Ausland arbeitet, unterliegt den dort geltenden Rechtsvorschriften. So sind arbeitsrechtliche Bestimmungen wie Mindestlohn, Arbeitszeitregelungen, Urlaub, Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz bei vorübergehenden Arbeitseinsätzen im Ausland einzuhalten.

Mindestlohn (SMIC)

SMIC Mindestlohn
beachten

In Frankreich gilt ein einheitlicher, gesetzlich garantierter Mindestlohn (SMIC = *salaires minimum interprofessionnel de croissance*⁷), der von der Regierung entsprechend der allgemeinen Lohnentwicklung jährlich, spätestens im Juli, neu angepasst wird. Seit Mai 2022 10,85 € in der Stunde und 1645,58 € im Monat (jeweils brutto).

Ebenfalls sind Bestimmungen in Tarifverträgen, die für allgemein verbindlich erklärt wurden, einzuhalten: <https://travail-emploi.gouv.fr/droit-du-travail/detachement-des-salaries-posting-of-employees/die-entsendung-von-arbeitnehmern/article/tarifvertrage-die-fur-externe-mitarbeiter-gultig-sind-der-fokus-liegt-auf-die>

Auch für Auszubildende gelten Mindestlöhne. Sie werden gestaffelt nach Alter und Lehrjahr als Prozentsatz des SMICs auf der Basis einer 35-Stundenwoche festgelegt und können hier nachgeschaut werden: <https://www.alternance-professionnelle.fr/salaire-apprenti/>

35 Stunden-Woche

Gesetzlich geregelt ist in Frankreich die **35 Stunden-Woche**.

Weiterhin beträgt die **Höchst Arbeitszeit** in Frankreich **10 Stunden**, unter 18-Jährige dürfen maximal 8 Stunden arbeiten. Die maximale Arbeitszeit pro Woche darf **48 Stunden**, die durchschnittliche Arbeitszeit über 12 Wochen hinweg 44 Stunden pro Woche nicht überschreiten.

Gesetzlich vorgeschriebene Ruhezeiten und Überstundenauszahlung

24 Stunden wöchentlich (2 Tage für Mitarbeiter unter 18 Jahren)

11 Stunden täglich (12 Stunden für Mitarbeiter unter 18 Jahren)

Über die 35-Stunden-Woche hinaus geleistete Stunden sind mit **Überstundenzuschlägen auszahlend**: 25% für die 1.-8. Überstunde, 50% für alle weiteren Überstunden.

Bezahlter Mindestjahresurlaub

Einem Arbeitnehmer stehen monatlich 2,5 Tage (30 Tage/Jahr) bezahlter Urlaub zu. Günstigere Regelungen für Arbeitnehmer können (tarif-)vertraglich vereinbart werden.

⁷ <https://www.salaire-brut-en-net.fr/smic/>

Sonn- und Feiertage

An Sonn- und Feiertagen darf in Frankreich grundsätzlich nicht gearbeitet werden.

Wichtig beim Einsatz von Leiharbeitern in Frankreich: .

In Frankreich ist die Leiharbeit gesetzlich so geregelt, dass **Leiharbeiter 15% über dem tariflich geltenden Lohn bezahlt** werden müssen. Bitte beachten Sie diese Regelung, wenn Sie Leiharbeiter einsetzen. Maßgeblich für das Entgelt sind die jeweiligen Kollektivverträge in Frankreich.

Vor Beginn der Arbeiten besteht für reglementierte Gewerke in Frankreich Meldepflicht bei der Chambre de Métiers

2.8 Dienstleistungsanzeige bei reglementierten Gewerken

In Frankreich reglementierte Tätigkeiten sind bei der regionalen Handwerkskammer (*Chambre de Métiers*) **vor Beginn** der Arbeiten schriftlich zu melden. Hierzu zählen:

- Gas-, Wasser- und Elektroinstallationen
- Heizungsbau
- Zahntechnikerarbeiten
- Wartung und Reparatur von Fahrzeugen
- Schornsteinfegerarbeiten

Die für Ihren Auftrag zuständig Kammer finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.artisanat.fr/reseau-des-cma/un-reseau-de-proximite/annuaire-des-cma>

Voraussetzungen und Nachweise für die Dienstleistungsanzeige bei der Kammer:

- die Tätigkeit gehört auch im Niederlassungsstaat zu den reglementierten Gewerken
- Sie üben die Dienstleistung schon seit mindestens zwei Jahren aus, wobei die Berufserfahrung in dem Gewerk nicht länger als 10 Jahre zurückliegen darf
- Als Nachweis gilt die EU-Bescheinigung, welche Ihnen die Handwerkskammer ausstellt, bei der Sie eingetragen sind. Sie darf nicht älter als drei Monate sein.

Elektro- und Gasinstallationen

Elektroarbeiten mit Anschluss an das Stromversorgungsnetz dürfen in Frankreich nur Betriebe vornehmen, die eine Konformitätsbescheinigung vorlegen können, die die Übereinstimmung der durchgeführten Arbeiten mit den geltenden Bestimmungen und Normen bestätigt.

Hierzu sind Verfahren einzuhalten. Die Konformitätsbescheinigung wird von der **CONSUEL** ausgestellt: www.consuel.com

Die Ausstellung einer Konformitätsbescheinigung ist auch für Gasinstallationen erforderlich.

2.9 Selbstständige

Selbstständige müssen vor Aufnahme der Tätigkeit in Frankreich grundsätzlich bereits mindestens zwei Monate eine nennenswerte Geschäftstätigkeit in Deutschland nachweisen können. Ferner gilt zu beachten:

- der voraussichtliche Einsatz darf 24 Monate nicht überschreiten
- EU-Bescheinigung als Nachweis der qualifizierten Tätigkeit in Deutschland
- A1 Nachweis: Seit dem 01.01.2022 Beantragung ausschließlich elektronisch, hierfür steht die maschinelle Ausfüllhilfe der Informationstechnischen Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung GmbH (ITSG) zur Verfügung: <https://www.itsg.de/produkte/sv-net/>

Das Formular A1 und die EU-Bescheinigung sind während des Einsatzes in Frankreich mitzuführen.

2.10 Auftraggeberhaftung

Wenn Sie einen Subunternehmer engagieren, der Mitarbeiter entsendet, dann sind Sie verpflichtet vor Arbeitsaufnahme des **Subunternehmers** in Frankreich zu kontrollieren, ob er die **Entsendung angemeldet und einen Vertreter in Frankreich schriftlich bestimmt** hat. Erforderliche Nachweise: Kopien der Meldungen und der Bestellung des Vertreters. Darüber hinaus haftet der Auftraggeber für die Einhaltung der Arbeitszeiten, der französischen Vergleichslöhne, Sicherheitsvorschriften, Schwarzarbeit sowie der Einhaltung der Vorschriften zur Unterbringung.

Bei Feststellen von Verstößen sind Sie als Auftraggeber verpflichtet, dies der zuständigen Arbeitsinspektion zu melden.

Beauftragung eines Subunternehmers sowie die vertraglich vereinbarten Zahlungsbedingungen sind durch den (Haupt)Auftraggeber zu genehmigen.

Auftraggeber stehen in Frankreich in der Gesamthaftung. Bei Verstoß drohen empfindlich hohe Geldbußen bis hin zu Gefängnis.

Ablauf der Meldevorbereitung bei Entsendung (ohne Handwerkeralausweis Carte BTP)



Vorbereitung – Ablauf (ohne Baustellenkarte BTP)

Handwerk International
Baden-Württemberg

①

Profil auf SIPSI anlegen
(Créer mon compte)

Vertreter beauftragen

Zu entsendende
Mitarbeiter bestimmen

②

Meldung machen
(Saisir une déclaration)

A1 pro Mitarbeiter bei der
Krankenkasse anfordern

EU-Bescheinigung bei der
Handwerkskammer
anfordern

③

Meldung ausdrucken

Dossier mitzuführender
Dokumente erstellen:

- Auftrag/Rechnung
- Meldung
- EU-Bescheinigung
- A1 pro Mitarbeiter
- Arbeitszeitrapporte
- Kopie Beauftragung
Vertreter



15

3. Assurance RC Décennale

Bei Arbeiten an Gebäuden ist die R.C. Décennale vor Beginn der Arbeiten abzuschließen

Bei der „Assurance Responsabilité Civile Décennale“ handelt es sich um eine gesetzlich verankerte **Pflichtversicherung** für eventuelle Gewährleistungsansprüche des Bauherrn oder der späteren Erwerber von Gebäuden. Die zehnjährige Gewährleistungsversicherung erfasst Ansprüche, die unter die 10-jährige Haftung für Arbeiten fallen, die der Herstellung von Bauwerken dienen.

Bei der 10-jährigen Gewährleistungshaftung und der damit verbundenen Pflichtversicherung Assurance R.C. Décennale handelt es sich demnach um zwingendes nationales Recht. Dies bedeutet, dass auch ausländische Unternehmen, die eine Dienstleistung an Gebäuden in Frankreich erbringen, diese Versicherung **vor Beginn der Arbeiten** abschließen müssen.

Durch die Versicherung sind die Verbraucher im Fall einer Insolvenz des Herstellers von Bauwerken oder des Anbieters von Dienstleistungen an Bauwerken umfangreich abgesichert.

3.1 Gewährleistungsansprüche

Neben Gewährleistungsansprüchen von Schäden

- die die Standfestigkeit des Bauwerks beeinträchtigen,
- die das Gebäude durch Einwirkung auf seine wesentlichen Bestandteile für seinen bestimmungsgemäßen Gebrauch ungeeignet machen
- oder die auf einem Mangel des Bodens beruhen.

deckt diese Assurance R.C. Décennale darüber hinaus:

- von der Natur verursachte Elementarschäden
- erforderliche Renovierungsarbeiten
- Aus- und Anbau (z.B. einer Garage)

Die 10-jährige Assurance R.C. Décennale Pflichtversicherung ist zwingend vor der offiziellen Baustellen-Freigabe (Déclaration d'ouverture de chantier, DROC) abzuschließen. Die Versicherungspolice wird **notariell im Grundbuch** eingetragen.

Es gibt Leistungen für welche eine 2-jährige Gewährleistungsversicherungspflicht besteht. Bitte konsultieren Sie einen Experten der Versicherung (siehe Anhang).

Ein Vertrag, welcher die Assurance R.C. Décennale explizit ausschließt, ist unwirksam.

Ein Gebäude, das ohne Abschluss der Assurance R.C. Décennale erstellt wurde, wird unverkäuflich. Bei Verstößen gegen die Versicherungspflicht drohen Geldstrafen und schwere strafrechtliche Konsequenzen.

3.2 Hersteller im Sinne des Gesetzes

Nach dem Gesetz Artikel 1792-1 CC gelten als Hersteller:

- alle Architekten, Bauunternehmer, Techniker und andere Personen, die mit dem Bauherrn einen Werkvertrag abgeschlossen haben. Sie haften auch für Subunternehmer gegenüber dem Bauherrn
- alle Personen, die ein Bauwerk, das sie errichtet haben oder errichten ließen, nach dessen Fertigstellung veräußern

Handwerker, die als Subunternehmer eingeschaltet werden, unterliegen nach dem Gesetzeswortlaut nicht der R.C. Décennale. In der Praxis ist es allerdings üblich, diese Haftung durch vertragliche Vereinbarung auch dem Subunternehmer aufzuerlegen.

3.3 Versicherungsmöglichkeiten

Die R.C. Décennale wird in Frankreich generell nicht pro Baustelle, sondern als Abonnement-Versicherung für ein Jahr mit **automatischer Verlängerung bei Nichtkündigung** abgeschlossen.

Es ist jedoch auch möglich, jede Baustelle einzeln zu versichern. Diese Möglichkeit nutzen viele ausländische Betriebe, die nur gelegentlich Aufträge im Bausek-

tor in Frankreich abwickeln. Hier verlangt der Versicherer eine Mindestprämie, die bei kleineren Aufträgen nicht im Verhältnis zum eigentlichen Auftragsvolumen steht.

Auskunft, ob Ihre Arbeiten unter Versicherungspflicht der R.C. Décennale fallen, sollten Sie bei den Versicherern einholen.

3.4 Assurance Dommages-Ouvrages (ADO)

Auch **der Bauherr** ist dazu verpflichtet, eine Versicherung zur Abdeckung eventueller Gewährleistungsansprüche abzuschließen – die so genannte „Assurance Dommages-Ouvrages“ (ADO). Die ADO dient der Vorfinanzierung von Mängelbeseitigungskosten mit R.C. Décennale-Qualität. Der ADO-Versicherer zahlt dem Versicherungsnehmer (Bauherrn oder Käufer) die Beträge, die für die Beseitigung der Mängel erforderlich sind und macht seine Aufwendungen sodann bei dem Versicherer des Bauunternehmers geltend.

3.5 Anbieter der Assurance R.C. Décennale

Anbieter der R.C. Décennale-Versicherung in Deutschland:

A&E Versicherungen

<http://www.aunde-versicherung.de/versicherungen/gewerbliche-versicherungen/baugewerbe/decennale-versicherung.html>

VHV Versicherungen:

<https://www.vhv.de/firmen/produkte/bau-frankreich>

Ferner können Sie sich auch bei französischen Versicherungsanbietern erkundigen.

Bureau Central de Tarification (BCT)

Sollte es Unternehmen nicht gelingen, eine Versicherungsgesellschaft zu finden, die zum Abschluss eines R.C. Décennale-Versicherungsvertrags bereit ist, kann es das *Bureau Central de Tarification* (BCT) bitten zwischen der Versicherung, die den Antrag ablehnte, zu vermitteln. Die Aufgabe des BCT besteht darin, zu prüfen, ob der Negativbescheid von der betroffenen Versicherung wirksam ist.

Voraussetzung und Verfahrensschritte

- Das BCT wird erst dann aktiv, wenn sich das Unternehmen zuvor erfolglos an eine oder mehrere französische Versicherungsgesellschaften gewendet hat.
- Der Antragsteller muss einen Antrag auf Abschluss einer Versicherung bei der von ihm ausgewählten Versicherungsgesellschaft per Einschreiben mit Rückschein eingereicht haben.
- Wenn die Versicherungsgesellschaft den Antrag ablehnt oder innerhalb einer Frist von 45 Tagen nicht antwortet, muss sich der Antragsteller (der Betrieb) **innerhalb von 15 Tagen** per Einschreiben mit Rückschein an das BCT wenden. Wird diese Frist nicht eingehalten, ist das ganze Verfahren von vorne zu beginnen. Vom BCT erhalten Sie einen schriftlichen Bescheid.

Kontakt:

Bureau Central de Tarification (BCT)

Web: <http://www.bureaucentraldetarification.com.fr/>

4. Warenlieferungen

Seit 1992 gilt der freie innergemeinschaftliche Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union.⁸

4.1 Informationsvorschriften für Waren

Waren müssen nach dem französischen Gesetz zum Schutz der Verbraucher bei Bezeichnung, Angebot, Aufmachung, schriftlicher oder mündlicher Werbung, Gebrauchs- und Anwendungsanweisungen, bei Angaben zu Garantiefumfang und -bedingungen von Warengütern und Dienstleistungen sowie bei Rechnungen und Quittungen **ausschließlich in französischer Sprache** beschriftet sein.

4.2 Lieferung von Nichtgemeinschaftswaren

Für Nichtgemeinschaftsgüter ist die zweifache Ausfertigung der Bezugsrechnung (in französischer Sprache) erforderlich. Eine Originalrechnung in einer anderen Sprache muss durch eine nicht-beglaubigte Übersetzung ergänzt werden. Die Rechnung muss alle handelsüblichen Angaben enthalten (siehe Punkt Rechnung). Unterzeichnung sowie Bescheinigung dieser Rechnung ist nicht erforderlich. Allerdings ist anzugeben, ob es sich um eine Kopie oder das Original handelt. Bei einer Kopie ist darüber hinaus zu vermerken, ob diese wörtlich mit dem Original übereinstimmt (*Copie conforme à l'original*).

5. Verpackung, Etikettierung, Recycling, Bauabfälle

Etikettierungs- und Verpackungsvorschriften wurden in Europa in verschiedenen Richtlinien fixiert und umgesetzt.⁹ Je nach Ware müssen Sie sich informieren, welche **Kennzeichnungspflichten**¹⁰ für die jeweiligen Waren in Frankreich bestehen. Für Holzverpackungsmaterial aus Drittländern, mit Ausnahme der Schweiz, gelten die Regelungen der ISPM Nr. 15.

⁸ Gesetzlich verankert ist dies in Art. 28 AEUV (Zollunion), Art. 30 AEUV (Verbot von Ein- und Ausfuhrzöllen, sowie Abgaben gleicher Wirkung) sowie in den Art. 34 und Art. 35 AEUV (Verbot mengenmäßiger Ein- und Ausfuhrbeschränkungen sowie Maßnahmen gleicher Wirkung). Für das Fürstentum Monaco finden die EG-Bestimmungen ebenfalls Anwendung.

⁹ Richtlinie 2000/13/EG-Etikettierung von Lebensmittel, Verordnung (EG) Nr. 66/2010-Umwelt, Richtlinie 2010/30/EU-Angabe von Energieverbrauch auf Geräten, Richtlinie 67/548/EWG- Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung, Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen

¹⁰ Link zu Hinweisen zur Kennzeichnung von Produkten und Verpackung innerhalb der Europäischen Union: http://europa.eu/legislation_summaries/consumers/product_labelling_and_packaging/index_de.htm

Grundsätzlich gibt es im Recyclingsystem in Frankreich die **Herstellerverantwortung** (auch EPR genannt = Extended Producer Responsibility) und die **Herstellerzusammenschlüsse**. Mit „Herstellerzusammenschluss“ wird die Organisation bezeichnet, welche für die ordnungsgemäße Entsorgung und Verwertung der Abfälle zuständig ist. Der Verantwortung des Herstellers oder „Erstinverkehrbringers“ obliegt die gesetzliche Verpflichtung, die Produkte zu identifizieren und gegebenenfalls sich beim dafür zuständigen Herstellerzusammenschluss zu registrieren. Dabei fallen Gebühren an.

Seit 2022 sieht das französische Kreislaufwirtschaftsgesetz zudem eine **Registrierungsnummer**, den sogenannten „identifiant unique“ für Unternehmen vor, deren Verpackungen und/oder Produkte einer Erweiterten Herstellerverantwortung in Frankreich unterliegen. Diese erhält man über die Meldung bei den jeweiligen **Herstellerzusammenschlüssen**; sie gibt es in den folgenden Bereichen:

- Haushalts- und Serviceverpackungen
- Druckererzeugnisse
- Elektro- und Elektronikgeräte
- Batterien und Akkumulatoren
- Haushaltsabfälle chemischer Produkte
- Möbel und Möbelemente
- Textilien, Wäsche und Schuhe

Außerdem besteht die gesetzliche Verpflichtung, auf Verpackungen und Produkten, die getrennt gesammelt werden und der erweiterten Herstellerverantwortung unterliegen, das **Triman-Logo** verbunden mit **Informationen zur Mülltrennung** anzubringen. Jeder **Herstellerzusammenschluss** in Frankreich (Haushaltsverpackungen, WEEE, Batterien, Möbel, Textilien, Haushaltabfälle chemischer Produkte etc.) veröffentlicht seine eigene Mülltrennungsanweisung.



Unternehmen, die diese Regelungen betreffen, können bei Handwerk International detaillierte Informationen anfragen. Zudem bietet die Deutsch-Französische Industrie- und Handelskammer in Paris den Service der Meldung und Registrierung an.

Kontakt bei der Deutsch-Französische Handelskammer, Abteilung Umwelt, unter folgendem Link:

<https://www.francoallemand.com/dienstleistungen/umwelt-recycling>

Außerdem besteht mit der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen (VVA) eine Rechtsgrundlage für die grenzüberschreitende Abfallver-

bringung. Damit gelten in Frankreich die Ihnen aus Deutschland bekannten Bestimmungen wie:

- Informationspflichten bei der Verbringung von sogenannten „Grünen Abfällen“ (Abfallgemischen des Anhangs IIIA zur Verwertung von mehr als 20 kg) (<https://www.umweltbundesamt.de/themen/abfall-ressourcen/grenzueberschreitende-abfallverbringung/informationspflichten>)
- Abfälle der Gelben Abfallliste vor Ihrer Verbringung zur Verwertung.

Zusätzlich ist es wichtig für Auslandseinsätze auf Baustellen in Frankreich, sich mit den gesetzlichen Regelungen für die **Entsorgung von Bauabfällen** auseinanderzusetzen und verschiedenen Vorgaben einzuhalten.

Detaillierte Informationen zur Entsorgung von Bauabfällen in Frankreich bietet unser EEN-Partner [Bayern Handwerk International](#) in seinem Merkblatt. Hier können Sie das [kostenlose Merkblatt "Frankreich: Die Entsorgung von Bauabfällen"](#) bestellen. Zudem bieten wir von Handwerk International Baden-Württemberg Ihnen zu allen in dem Leitfaden genannten Themen gerne ein individuelles Beratungsgespräch an.

6. Rechnungsstellung

Rechnungen müssen in Frankreich eine Reihe Pflichtangaben, die auf jeder Rechnung vermerkt sein:

- Vollständiger Name und Anschrift des Rechnungsstellers und seines Kunden
- eigene Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und die des Kunden (im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen)
- der Satz „*La TVA est due par le client*“ (Art. 283-1 CGI)“ (bedeutet: Die Mehrwertsteuer wird vom Kunden geschuldet - im Fall der Umkehr der Steuer-schuld)
- fortlaufende Rechnungsnummer
- Ausstellungsdatum, bzw. bei Rechnungen, die auf elektronischem Wege übermittelt werden, das Sendedatum
- Menge und genaue Bezeichnung der gelieferten Waren bzw. erbrachten Dienstleistungen mit Einzel- und Gesamtpreis pro Position
- Preisnachlässe (wenn vereinbart)
- Zahlungsbedingungen: Zahlungsziel, Skonto (z.B. zahlbar bei Erhalt der Ware, ohne Abzug / *paiement comptant, sans escompte*)
- Lieferdatum bzw. Datum der Dienstleistungserbringung
- IBAN und BIC Ihrer Bank
- am Ende der Rechnung: Hinweis auf steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung „*exonération de TVA Art. 262 ter I du Code Général des Impôts*“

Ihre USt-IdNr. sowie die die des franz. Kunden sind Pflichtangaben bei B2B

- die Handelsregister-Nr. muss mit dem zusätzlichen Hinweis „RCS“ identifizierbar sein, gefolgt vom Namen der Stadt, wo die Eintragung vorgenommen wurde (z.B. RCS Stuttgart)
- bei Gesellschaften: Gesellschaftsform und Höhe des Gesellschaftskapitals (z.B. für GmbH = SARL au capital de 100.000€, RCS Stuttgart)
- Höhe der Verzugszinsen ausweisen (10% über dem von der EZB auf ihren Refinanzierungsvorgang angewandten Zinssatz, wenn nicht vertraglich anderes vereinbart). Sie werden ab dem ersten Tag, der auf das in der Rechnung genannte Fälligkeitsdatum folgt, verlangt.)

Darüber hinaus ist neben den inhaltlich und formell geforderten Angaben insbesondere die Frage zu klären, wie die korrekte umsatzsteuerliche Behandlung der grenzüberschreitenden Leistungen bzw. Lieferung aussieht. Hier ist Ihr Steuerberater gefragt.

7. Umsatzsteuer

In der Europäischen Union bildet die Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (**Mehrwertsteuer-systemrichtlinie**) das Regelwerk für die Rechnungsstellung im innergemeinschaftlichen Dienstleistungs- und Warenverkehr. Am 12. Februar 2008 hat der Rat der Europäischen Union zwei EG-Richtlinien (2008/9/EG und 2008/9/EG) sowie eine EG-Verordnung (143/2008) verabschiedet, das sogenannte Mehrwertsteuerpaket (MwSt-Paket), das zum 1.1.2010 in Kraft getreten ist.

Wichtige Punkte zum Mehrwertsteuerpaket 2010	
Geschäft zwischen Unternehmen (B2B)	Kunde ist Privatmann (B2C)
<ul style="list-style-type: none"> • Grundregel: Besteuerung am Ort des Leistungsempfängers (Reverse-charge-Verfahren) • Sonderregeln für spezielle Leistungen (Leistungen, die im Zusammenhang mit einem Grundstück ausgeführt werden; Reverse-charge-Verfahren abhängig von nationaler Gesetzgebung des jeweiligen Mitgliedsstaats) • Rechnungsstellung • Zusammenfassende Meldung (ZM) auch für innergemeinschaftliche Dienstleistungen • Gelangensbestätigung bei umsatzsteuerbefreiten innergemeinschaftlichen Lieferungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Sonderregelungen für spezielle Leistungen (Leistungen im Zusammenhang mit Grundstücken) • Umsatzsteuerliche Registrierung im Land des Leistungsempfängers • Fiskalvertreter • Umsatzsteuerliche Schwellenwerte • Elektronische Meldung • Rechnungsstellung (SEPA)
	<p>Die Auflistung dient nur zur Orientierung. Im konkreten Fall wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.</p>

Rechnung mit Mehrwertsteuer oder ohne? Welche Kriterien spielen eine Rolle?

- **Wer ist Ihr Kunde?**
 - a) Unternehmen
 - b) Privatkunde
- **Gegenstand des Geschäfts:**
 - 6.1 Erbringen einer grenzüberschreitenden Leistung
 - 6.2 Grenzüberschreitende Lieferung

Bei Geschäftsbeziehungen mit Kunden oder Lieferanten in der übrigen EU- oder aus Drittlandgebieten prüfen Sie bitte unbedingt mit Ihrem Steuerberater, inwieweit Sie von den neuen Regelungen betroffen sind, bevor Sie die Rechnung stellen.

Die Länderinformation greift einige Aspekte auf, die nur als Orientierungshilfe gedacht sind.

Die Umsatzsteuer auf der Rechnung richtet sich so z.B. bei **grundstücksbezogenen** Leistungen

1. nach dem Ort, wo die Leistung erbracht wird
2. nach der Art des Kunden:
 - a) Kunde ist ein ausländisches Unternehmen (B2B)
 - b) Kunde ist ausländischer Privatmann (B2C)

2a) Kunde ist ein französisches Unternehmen

Reverse-Charge-Verfahren – Umkehr der Steuerschuld

Das Reverse-Charge-Verfahren – die Umkehr der Steuerschuld ist eine wichtige Bestimmung im Umsatzsteuergesetz. Handelt es sich bei Ihrem Kunden um ein französisches Unternehmen oder gewerbliche Personen in Frankreich, ist es möglich eine Nettorechnung zu erstellen. Auf der Rechnung¹¹ muss die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (*Nr. de TVA Intracommunautaire*) des französischen Kunden sowie der Satz „**La TVA est due par le client (Art. 283-1 CGI)**“ vermerkt werden. Ihr französischer Kunde muss den anfallenden Umsatzsteuerbetrag an seine Finanzbehörde abführen.

Die Reverse-charge-Regelung findet nicht generell Anwendung. Bitte prüfen Sie den Einzelfall mit Ihrem Steuerberater.

2b) Kunde ist ein französischer Privatmann

Privatkunden sind nicht umsatzsteuerlich registriert. Wenn Sie einen Auftrag von einem Privatkunden annehmen und der Ort der Leistungserbringung in Frankreich liegt, dann werden Sie in Frankreich umsatzsteuerpflichtig, was bedeutet, dass Sie sich in Frankreich umsatzsteuerlich registrieren und die Umsatzsteuer aus in Frankreich generierten Aufträgen an die französische Finanzbehörde abführen müssen.

Siehe hierzu: Umsatzsteuerliche Registrierung in Frankreich (Punkt 6.5)

¹¹ Weitere Bestandteile zur Rechnung unter Punkt 5, Seite 16

7.1 Umsatzsteuer bei innergemeinschaftlichen Lieferungen

Ein deutscher Unternehmer, der Waren an einen Unternehmer in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union liefert, ist von der Umsatzsteuerpflicht befreit, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- der Käufer im anderen EU-Mitgliedstaat ist ein Unternehmer
- die Ware wurde für das Unternehmen des Käufers eingekauft
- Ausweis der Umsatzsteueridentifikationsnummer (USt-IdNr.) des Rechnungsempfängers (Käufers) auf der Rechnung
- Sie müssen nachweisen können, dass die Ware in den anderen EU-Mitgliedstaat gelangt ist
- die Ware unterliegt beim Käufer im anderen Mitgliedstaat den Vorschriften der Umsatzbesteuerung und der Abnehmer ist verpflichtet in dem anderen EU-Staat die Erwerbsbesteuerung durchzuführen

Sind alle oben genannten Punkte erfüllt, dann ist am Schluss zusätzlich noch der Hinweis auf Steuerbefreiung der Lieferung hinzuzufügen: z. B. "steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung" sowie die eigene USt-IdNr. und die des Abnehmers, wobei die USt-IdNrn. jeweils von unterschiedlichen Mitgliedstaaten sein müssen.

7.2 Nachweispflichten

Der Lieferant ist verpflichtet, durch Belege nachzuweisen, dass die gelieferte Ware tatsächlich in einen anderen EU-Mitgliedstaat gelangt ist. Im neuen Umsatzsteuerrecht wird bei Lieferungen zwischen Warenbewegungen im Wege der Beförderung/Abholung und Warenbewegungen im Wege der Versendung unterschieden.

(A) Versendungsfall:

Eine Versendung liegt vor, wenn die Ware durch einen vom Lieferanten oder vom Kunden beauftragten selbstständigen Dritten (z.B. Spediteur, Frachtführer, Verfrachter, Fuhrunternehmer, Kurierdienst bzw. Post oder Bahn) in den anderen Mitgliedstaat verbracht wird. In diesem Fall ist der Nachweis in der Regel durch ein Doppel der Rechnung und einen Versendungsbeleg zu erbringen.

Der Versendungsbeleg¹², muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Ausstellers sowie Tag der Ausstellung
- Name und Anschrift des Unternehmers sowie des Auftraggebers, wenn dieser nicht der Unternehmer ist
- handelsübliche Bezeichnung und Menge des verbrachten Gegenstandes
- Ort und Tag der Grenzüberschreitung oder Ort und Tag der Versendung in das übrige Gemeinschaftsgebiet
- Empfänger und Bestimmungsort
- Versicherung des Ausstellers, dass die Angaben in dem Beleg aufgrund von Geschäftsunterlagen gemacht wurden, die im Gemeinschaftsgebiet nachprüfbar sind
- Unterschrift des Ausstellers.

¹² Beispiele für Versendungsbelege: z.B. Luftfrachtbrief, Eisenbahnfrachtbrief, Konnossement, Posteinlieferungsschein, Auftragserteilung an einen Kurierdienst, Ladeschein, Rollfuhrschein oder deren Doppelstücke.

Die „**weiße Spediteurbescheinigung**“ ist vielen aus der Praxis bekannt und wird als Nachweispapier in der Elften Verordnung zur Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung explizit aufgeführt.

(B) Beförderungsfall:

Ein Beförderungsfall liegt vor, wenn der Lieferant oder Abnehmer den Gegenstand der Lieferung selbst oder durch eigene Mitarbeiter, z.B. mit dem eigenen Werks-Lkw, ins Gemeinschaftsgebiet transportiert.

Die folgenden anerkannten Belegnachweise im Beförderungsfall sind im § 17a Abs. 2 UStDV festgelegt:

- Doppel der Rechnung
- handelsüblicher Beleg, aus dem sich der Bestimmungsort ergibt, z. B. Lieferschein
- eine Empfangsbestätigung des Abnehmers oder seines unselbständigen Beauftragten (Bsp: Lkw-Fahrer)

Nur in den Fällen, in denen der Abnehmer die Ware selbst abholt oder durch einen unselbständigen Beauftragten abholen lässt, ist zusätzlich eine schriftliche Versicherung des Abnehmers oder seines unselbständig Beauftragten, den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet zu verbringen. Als Nachweis hierfür wurde die **Gelangensbestätigung** von den deutschen Finanzbehörden als neues Nachweispapier eingeführt.

Die **Empfangsbestätigung** wird nur anerkannt, wenn sie vom Empfänger oder dessen Beauftragten persönlich unterschrieben wird und mit dem Datum des Empfangs versehen ist. Im Abholfall ist es wichtig, sich etwa durch Vorlage einer Abholvollmacht, des Auftragsscheins mit Abholnummer, Abholschein oder Lieferschein als Nachweispapier gegenüber den Finanzbehörden abzusichern.

Nachweis Gelangensbestätigung

Die Gelangensbestätigung ist in der Neufassung der deutschen Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung als Nachweispapier explizit genannt und bei Eigentransport und Selbstabholung durch Abnehmer erforderlich. Sie ist an keine Form gebunden. Der Nachweis, dass die Ware in den anderen EU-Mitgliedstaat verbraucht wurde, kann auch durch mehrere Dokumente belegt werden. Zwingend ist, dass die nachfolgenden Angaben **belegbar nachgewiesen** werden können:

- Name und Anschrift des Abnehmers
- Warenmenge und die handelsübliche Bezeichnung
- Ort und Monat (nicht Tag) des Endes der Beförderung oder Versendung, d.h. des Erhalts des Gegenstands im Gemeinschaftsgebiet, am Sitz des Empfängers. Dies gilt auch, soweit der Abnehmer die Ware selbst abholt und befördert, was bedeutet, dass er Ihnen den Empfang/Eingang am Lieferort mit Datum und Unterschrift bestätigt schriftlich zukommen lässt.
- Unterschrift des Abnehmers oder eines von ihm zur Abnahme Bevollmächtigten

7.3 Innergemeinschaftliche Lieferungen an Privatkunden

Seit dem 1.7.2021 gilt für Lieferungen an Privatpersonen eine einheitliche Lieferschwelle von 10.000 Euro. Dieser neue Schwellenwert ist nicht beschränkt auf Lieferungen in einen bestimmten Mitgliedstaat, sondern gilt in Summe für alle Lieferungen innerhalb der EU. Wird die Lieferschwelle überschritten, müssen Sie sich im Bestimmungsland umsatzsteuerlich registrieren lassen bzw. Ihre Steuererklärung über das sogenannte One Stop Shop (OSS) Verfahren machen. Sobald Ihre Umsätze in einem Kalenderjahr die Lieferschwelle überschritten haben, müssen Sie auch im folgenden Jahr die Umsätze - unabhängig von der Höhe - im Bestimmungsland versteuern. Bitte wenden Sie sich bei Fragen hierzu an einen Steuerberater.

7.4 Umsatzsteuer bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen für Privatkunden

Bei Dienstleistungen, wie Montagearbeiten, in einem anderen Mitgliedstaat im Auftrag eines Privatkunden ist das Reverse-Charge-Verfahren nicht möglich.

Bei Privatkunden ist für Leistungen umsatzsteuerrechtlich der Ort der tatsächlichen Tätigkeit maßgeblich (§ 3 a Abs. 3 UStG). Darunter fallen Leistungen an Grundstücken und Gebäuden, wie Installationsarbeiten, Renovierungen und ähnliches.

Die Folge ist, dass Sie sich in Frankreich umsatzsteuerlich registrieren müssen.

7.5 Umsatzsteuerliche Registrierung in Frankreich

Ausländische Betriebe, die das Reverse-Charge-Verfahren nicht anwenden können, **müssen sich in Frankreich umsatzsteuerlich registrieren und auch dort die Umsatzsteuer abführen**. Dafür ist eine französische Umsatzsteuernummer (*numéro de TVA intracommunautaire*) zu beantragen.

Zentral zuständig für die Vergabe von Umsatzsteuernummern an ausländische Betriebe ist das Finanzamt von Noisy (weitere Infos auf folgender Webseite: <https://www.impots.gouv.fr/international-professionnel/vat-company-based-eu>).

Service des impôts des entreprises étrangères (SIEE)

10, rue du Centre TSA 20011
93 465 NOISY-LE-GRAND CEDEX
Tel. : +33 (0) 1 72 95 20 31
E-Mail : siee.dinr@dgfip.finances.gouv.fr

Beantragt wird die Umsatzsteuer-Nummer **formell mit dem Formular IMP**. Abgefragt wird u.a. die Rechtsform der Firma, ob ein Bevollmächtigter eingesetzt wird (z.B. ein Fiskalvertreter) sowie Kopien von Ausweis, Gesellschaftsvertrag (in den wesentlichen Punkten übersetzt), des Handelsregisterauszugs bzw. einem aktuellen, bestätigten Auszug aus der Handwerksrolle, sowie eine Unternehmerbescheinigung Vordruck [USt 1 TN](#)¹³, ausgestellt vom für Sie zuständigen Finanzamt.

¹³ Deutsche Umsatzsteuer-Identifikationsnummer muss auf der Unternehmerbescheinigung explizit erscheinen.

Da die Bearbeitungszeit 3-4 Wochen in Anspruch nehmen kann, ist es möglich auf eine Rechnung mit dem Vermerk „*Numéro TVA: immatriculation en cours*“ auszustellen, während Sie Ihre TVA-Nummer erwarten. Es ist jedoch erforderlich nach erteilter TVA-Nummer die Rechnung dem Kunden berichtigt um die TVA-Nummer zuzusenden.

Bei weiteren Fragen, u.a. zum Ausfüllen des Formulars, unterstützen wir Sie gerne.

7.6 Elektronische Steuererklärung in Frankreich

In Frankreich sind alle Betriebe verpflichtet, ihre Steuererklärungen elektronisch einzureichen.

Der Einstieg führt über die Webseite: www.impots.gouv.fr

Auch wenn Sie schon eine französische Steuernummer besitzen, müssen Sie sich zuerst in diesem Portal registrieren, um einen Zugang zu der elektronischen Steuererklärung zu erhalten.

The screenshot shows the 'impots.gouv.fr' website interface. At the top right, there are two buttons: 'Votre espace particulier' (blue) and 'Votre espace professionnel' (red). The main content area is titled 'Accueil > Authentification' and features three main sections:

- Connexion à mon espace professionnel:** Includes fields for 'Adresse électronique' and 'Mot de passe' (with a help icon), a 'Connexion' button, and a link for 'Mot de passe oublié'.
- Création de mon espace professionnel:** Features a 'Créer mon espace professionnel' button.
- Activation de mon espace / mes services:** Features an 'Activer mon espace / mes services' button.

At the bottom, there is a green button 'Payer mes impôts locaux' and the text 'Vous pouvez également payer en ligne votre taxe foncière ou votre cotisation foncière des entreprises en utilisant la référence de votre avis'. The footer reads 'Direction générale des Finances publiques'.

<https://cfspro.impots.gouv.fr/LoginAccess?op=c&url=aHR0cHM6Ly9jZnNwcm8uaW1wb3RzLmdvdXYuZnIvbWlyZS9hY2N1ZWlsLmRv>

Vorgehen:

Umsatzsteuerliche Registrierung und Konto anlegen: „*Création den mon espace professionnel*“

Aktivieren: „*Activation de mon espace / mes services*“

Umsatzsteuererklärungen abgeben: „*Connexion à mon espace professionnel*“

Steuerklärungen abgeben

Die französische Steuerbehörde teilt mit, wann die Steuererklärungen fällig werden. So kann es sein, dass ausländische Betriebe, die schon lange in Frankreich

registriert sind, regelmäßige Steuererklärungen entweder monatlich oder vierteljährlich abgeben müssen.¹⁴

<<Regulär sind die Steuererklärungen bis zum 19. des auf den Anmeldezeitraum folgenden Monats abzugeben. Ist der Anmeldezeitraum das Quartal, ist die Steuererklärung am 19. des auf das Quartalsende folgenden Monats abzugeben (19.4., 19.7., 19.10., 19.1.). Betriebe, die monatliche oder vierteljährliche Steuererklärungen einreichen müssen und die in dem jeweiligen Anmeldezeitraum keine Umsätze getätigt haben, sind verpflichtet, eine Nullerklärung abzugeben. Dafür gibt es auf der Vorderseite des Formulars 3310-CA 3 das Kästchen 0010, das angekreuzt werden muss („Si vous n’avez à remplir aucune ligne de ce formulaire (déclaration néant), veuillez cocher la case à droite, 0010“)>>¹⁵.

Ein informatives Merkblatt zur Umsatzsteuer in Frankreich wurde von dem Grenzüberschreitenden Beratungsnetz für Handwerk und KMU am Oberrhein (*Réseau Transfrontalier d’Information pour l’Artisanat et les PME dans le Rhin Supérieur*) erstellt. Bei Bedarf können Sie es bei Handwerk International Baden-Württemberg erfragen.

7.7 Vorsteuer-Rückerstattung

Deutsche Unternehmen, die in Frankreich auf bestimmte Leistungen oder Waren Mehrwertsteuer entrichtet haben, können die Rückerstattung vom französischen Staat beantragen. So können z.B. nachfolgende Leistungen / Waren zurückerstattet werden:

- Leistungen im Zusammenhang mit Messen, Kongressen und sonstigen Ausstellungen
- Verpflegungs- und Bewirtungskosten
- Hotelkosten für Kunden, Mieten für Konferenzräume und deren Ausstattung
- Mieten und Nebenkosten für Verbindungsbüros
- Entsorgungsleistungen und Abgaben bezüglich des „Point Vert“ („Grüner Punkt“)
- Dieseltreibstoff, Reparaturen (nur für Nutzfahrzeuge), Mautgebühren (*Péage*)
- Rechnungen, die irrtümlich mit TVA ausgestellt wurden
- Vorsteuern, die im Zusammenhang mit Lieferungen und Leistungen stehen, die über das Reverse-Charge-Verfahren abgewickelt werden

Hilfestellung und Beratung für die Rückforderung bietet auch die Deutsch-Französische Industrie- und Handelskammer an.

MwSt.-TVA-Erstattungsdienst:

<https://www.francoallemand.com/dienstleistungen/recht-steuern/mwst-tva-erstattungsservice>

¹⁴ Wir möchten darauf hinweisen, dass wir aus Haftungsgründen umsatzsteuerliche Registrierungen und sonstige steuerliche Eingaben nicht begleiten und auch keine Informationen hierzu geben können. Steuerfragen, auch Fragen zum Ausfüllen gehören in die Hände von Experten. Bitte wenden Sie sich bei allen Fragen zur Steuer an einen Steuerberater.

¹⁵ Quelle: Die Abgabe von Umsatzsteuererklärungen in Frankreich, Merkblatt von dem Grenzüberschreitenden Beratungsnetz für Handwerk und KMU am Oberrhein / Réseau Transfrontalier d’Information pour l’Artisanat et les PME dans le Rhin Supérieur.

8. Steuern

8.1 Steuersätze in Frankreich

Prüfen, ob verminderter Mehrwertsteuersatz von 10% und 5,5% ansetzbar ist.

Der allgemeine Umsatzsteuersatz in Frankreich beträgt 20 %. Der ermäßigte Satz beträgt 10%. Ferner gilt ein Satz von 5,5% für Arbeiten an Wohnräumen in Gebäuden (und damit in Verbindung stehende Gebäude wie z.B. Nebengebäude, Keller, Garagen) die älter als zwei Jahre sind und der Verbesserung, Änderung, Instandhaltung dieser Räume dienen.

Ausgeschlossen vom verminderten Steuersatz sind Bau- und Renovierungsleistungen an ausschließlich gewerblich genutzten Gebäuden wie Bürokomplexe, Geschäfte oder Hotels. Hier ist der allgemeine Steuersatz von 20% anzusetzen.

Unter den ermäßigten Steuersatz von 10% fallen alle Arbeiten, die sich von der energetischen Sanierung von Gebäuden unterscheiden.

Steuersatz 5,5% - Reconnu Garant de l'environnement (RGE)

Voraussetzung für die Anwendung des verminderten Steuersatzes von 5,5% auf die energetische Sanierung von Gebäuden ist, dass das auszuführende Unternehmen in Frankreich als „reconnu garant de l'environnement“¹⁶, gelistet ist. Um gelistet zu werden ist der Nachweis über die Teilnahme an einem Zertifizierungslehrgang in Frankreich bei einem akkreditierten Anbieter Voraussetzung.

Allgemein gilt, dass der ermäßigte Mehrwertsteuersatz nur dann angewendet werden kann, wenn Sie vom Auftraggeber (Kunden) eine Bestätigung (*attestation*) erhalten, dass die entsprechenden Vorgaben für eine Ermäßigung erfüllt sind.

Die Regelungen, wann der verminderte Mehrwertsteuersatz anwendbar ist, sind nicht immer eindeutig. Im Zweifelsfall das französische Finanzamt kontaktieren.

8.2 Lohnsteuer

183-Tage-Regel beachten: Dauer des Einsatzes über 12 Monate?

Personen, die nur vorübergehend in Frankreich arbeiten, sich also weniger als 183 Tagen im Jahr in Frankreich aufhalten, bzw. die für ein Unternehmen Arbeiten ausführen, das nur vorübergehend in Frankreich tätig ist und dort keine eigene Betriebsstätte unterhält, müssen ihr Einkommen für gewöhnlich nicht in Frankreich versteuern, sondern bleiben in ihrem Heimatland steuerpflichtig.

Für **Betriebsstätten deutscher Unternehmer** wie z.B. Zweigniederlassungen, und Baustellen oder Montagearbeiten, die länger als 12 Monate dauern, gelten allerdings andere Regeln.

¹⁶ Vergleichbar mit der in Deutschland bekannten Energie-Experten-Liste.

9. Sprachengesetz in Frankreich

Das Gesetz zum Schutz der französischen Sprache ("*Loi Toubon*") verlangt, dass in der Bezeichnung, dem Angebot, der Rechnungsstellung, der Etikettierung von Gütern, der Beschreibung von Produkten oder Dienstleistungen sowie in Anzeigen oder Mitteilungen im Geschäftsverkehr **gegenüber Verbrauchern** die französische Sprache zu benutzen ist.

Wenn Sie kein Französisch sprechen, müssen Sie zusätzliche Kosten für Übersetzungsleistungen einplanen. Der Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer (BDÜ) bietet auf seiner Internetseite die Möglichkeit, Übersetzer in Ihrer Nähe zu finden.¹⁷

10. Rechtsfragen

Gültiges Recht und Gerichtsstand in Verträgen festlegen

Für Rechtsfragen im Auslandsgeschäft ist ein Anwalt hinzu zu ziehen. Verträge werden geschlossen, um die Rechten und Pflichten der Vertragsparteien im Vorfeld zu definieren. Die Vertragsklauseln müssen so formuliert sein, dass sie für den ausländischen Partner akzeptabel, im Ausland rechtlich zulässig und gegebenenfalls auch gerichtlich durchsetzbar sind.

AGBs:

Im internationalen Geschäftsverkehr werden AGBs grundsätzlich erst dann gültig, wenn sie dem Geschäftspartner explizit und für ihn verständlich zugesendet wurden. Ein Verweis auf die Webseite oder Rückseite der Rechnung, womöglich noch in deutscher Sprache abgefassten AGB genügt nicht.

Empfehlung: Lassen Sie den Kunden die AGBs unterzeichnen.

Eigentumsvorbehalt:

Einzelne Bestandteile der AGBs, wie zum Beispiel der Eigentumsvorbehalt, müssen in manchen Ländern explizit im Vertrag verankert werden.

In Frankreich muss dies in französischer Sprache geschehen, vom Kunden zur Kenntnis genommen worden sein, um wirksam zu werden.

Schriftlicher Kostenvoranschlag ab 150 Euro in französischer Sprache bei Privatkunden

Bei Privatkunden ist ein Kostenvoranschlag ab einem Auftragswert von 150 Euro schriftlich und in französischer Sprache gesetzlich vorgeschrieben. Nichteinhaltung wird mit einem Bußgeld von bis zu 1500 Euro geahndet. Darüber hinaus ist der Vertrag nichtig.

Bei Fragen zur Vertragsgestaltung kontaktieren Sie bitte einen Rechtsanwalt¹⁸.

¹⁷ <http://www.bw.bdue.de/> -> Landesverband Baden-Württemberg

¹⁸ z.B. <https://www.givive.com/de>

11. Normen und Standards

Allgemein gelten in Frankreich die „*Normes Françaises*“ (NF), für Elektrogeräte hingegen die UTE-Normen. Die zuständige Institution für technische Normen und Standardisierung ist in Frankreich die *Association Française de Normalisation*. Nachfolgend finden Sie die Kontaktdaten, unter welchen Sie weitere Informationen über relevante Vorschriften für Ihre Branche erhalten können:

Association Française de Normalisation

11, rue Francis de Pressensé
F-93571 La Plaine Saint-Denis Cedex
Tel.: 00331/41 62 80 00
Internet: www.afnor.org

Darüber hinaus gelten hinsichtlich der Normierung die einschlägigen EU-Richtlinien. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Internet auf der Website des Deutschen Instituts für Normung e.V. (www.din.de).

12. Interkulturelle Kommunikation

Höflichkeit ist selbstverständlich und spielt in Frankreich eine sehr wichtige Rolle. So sollten Sie zum Beispiel im Schriftverkehr mit französischen Geschäftspartnern die speziellen Grußformeln, mit welchen ein Brief beendet wird, kennen.

Bei einem ersten Gespräch geht es in Frankreich häufig um die Schaffung einer Vertrauensbasis zwischen den Geschäftspartnern. Die Franzosen sind Meister der „*Conversation*“. Kommen Sie sofort zur Sache, werden Sie schnell in die „typisch deutsch“ Schublade abgelegt. Das eigentliche Thema wird oft über den Umweg von allgemeinen Entwicklungen in der Branche oder die beteiligten Unternehmen eingeleitet.

Franzosen schätzen die schönen Dinge des Lebens, lieben ihre Kultur und ein gutes Essen.

Vermeiden Sie „Besserwisserei“ und überzeugen Sie mit Freundlichkeit und Humor. Bringen Sie Anschauungsmaterial in französischer Sprache mit. Werben Sie durch Französisch sprachige Seiten auf Ihrer Homepage für Ihre Produkte.

Verhandlungen werden in der Regel in der französischen Sprache geführt. Schulfranzösisch ist dafür nicht ausreichend. Daher sollte eine Vertrauensperson mit entsprechender Sprachkompetenz hinzugezogen werden. Im Rahmen des persönlichen Austauschs sammeln Sie Punkte, auch wenn Sie nur über einen minimalen französischen Sprachschatz verfügen.

13. Wichtige Adressen

Handwerk International Baden-Württemberg

Heilbronner Str. 43

70191 Stuttgart

Tel.: 0711 16 57 – 444, Fax: 0711 16 57 – 827

E-Mail: info@handwerk-international.de

Website: www.handwerk-international.de

Deutsch-Französische Industrie- und Handelskammer (AHK)

(La Chambre Franco-Allemande de Commerce et d'Industrie)

18, rue Balard, 75015 Paris

Tel : (+33) 140 58 35 35, Fax: (+33) 140 75 47 39

E-Mail : info@francoallemand.com

Diese Länderinformation wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Alle Angaben wurden mit großer Sorgfalt recherchiert und ausgearbeitet. Für die Richtigkeit kann jedoch, mit Ausnahme von Fällen grober Fahrlässigkeit und Vorsatz, keine Haftung übernommen werden. Die Informationen ersetzen in keinem Fall eine rechtliche oder steuerrechtliche Beratung durch jeweilige Experten. Für sachdienliche Korrekturen sind wir jederzeit dankbar.

Stuttgart, Mai 2022

Handwerk International Baden-Württemberg, Heilbronner Str. 43, 70191 Stuttgart

Tel.: 0711-1657-227, Fax: 0711-1657-827, Email: info@handwerk-international.de

www.handwerk-international.de

Textvorschlag Bestellung Vertreter in französischer Sprache

Désignation d'un représentant en France

Je soussigné,.....

agissant au nom de l'entreprise

désigne

né le à

adresse électronique :

adresse postale en France :

Tél. :

en qualité de représentant de notre entreprise pour la durée de nos travaux à
du..... au

Lieu de conservation des documents prévus à l'article R. 1263-1 code du travail :

en France :

.....
.....

en Allemagne :

- lieu de conservation :
- personne de contact du représentant :
- adresse électronique :
- Tél. :

Fait à le

Je soussigné,, accepte la désignation ci-dessus en qualité de représentant de l'entreprise

Fait àle

Beispiele Recyclingverordnungen Frankreich

Anlage Beispiele aus der Nomenklatur des französischen Recyclingsystems

Meldeverfahren für	Betroffene Produkte	Herstellerverantwortung	Hersteller-zusammenschluss	Gebühr (soweit bekannt)/sonstiges
Haushalts- und Serviceverpackungen Elektro- und Elektronikgeräte (nationale Umsetzung der EU-Richtlinien 2002/96/EG und 2002/95/EG, bekannt unter WEEE-Richtlinie)	z.B. Verpackungsmaterial Elektro- und Elektronikgeräte	Durch Hersteller oder Vertreiber zurückzunehmen und zu entsorgen - Kennzeichnungspflicht mit dem Zeichen der durchgestrichenen Abfalltonne - Entsorgungskosten (eco-contribution) sind bei Rechnungsstellung getrennt auszuweisen - Gem. § 8 ElektroG muss der Vertreiber bei Versandhandel direkt an den Endkunden in Deutschland registriert sein und eine Mengenmeldung in Deutschland unter Angabe des Empfängerlands durchführen. - Garantie erforderlich	Eco-Emballages S.A. bzw. Adelphe Ecologic, ERP France, Eco-Systeme, Recydent Récyclum: Lampen und Leuchten	80 Euro/Jahr Gem. Produkt- und Gewicht; Lampen nach Art der Leuchtkörper Unterschiedliche Gebühren unter den Anbietern Es besteht keine Rücknahme- verpflichtung der Geräte in Deutschland
Batterien/Akkumulatoren (nation. Umsetzung der EU-Richtlinie 2006/66/EG) Haushaltsabfälle chemischer Produkte	Batterien, Akkus Farben, Lacke, Beize, Derivate, Wand- und Bodenkleber, alle Typen Schaumharz, sämtliche Produkte Kitt, jede Art flüssiger Brennstoffe, jede Art von Anti-Teer- und Anti-Rost-Produkten, Säurehaltige oder Produkte, welche Natriumhydroxid, Wasserstoffperoxid, Ammoniak, Terpentin, Azeton und Alkohol enthalten, Arten von Desinfektionsmittel, Akarizide,*)	Verpflichtung zur Registrierung, Rücknahme und Entsorgung „Erstverkehrtbringer im Sinne der Verordnung ist die Person, die zum ersten Mal ein chemisches Produkt nach Frankreich liefert, sofern die Produkte nicht unter Eigenmarke eines Wiederverkäufers verkauft werden.“ (Quelle Merkblatt AHK Paris) Bei EcoDDS lizenzierte Produkte müssen seit 1. Januar 2015 mit dem Zeichen der durchgestrichenen Mülltonne versehen sein.	COREPILE, SCORELEC EcoDDS	Abrechnung erfolgt nach Art und Gewicht / jährl. Mindestgebühr Gebühr abhängig vom Inhaltsstoff

Meldeverfahren für	Betroffene Produkte	Herstellerverantwortung	Hersteller-zusammenschluss	Gebühr (soweit bekannt)/sonstiges
Möbel- und Möbelemente	Möbel und Bestandteile davon bestimmt für die Ausstattung/Einrichtung von Wohnungen, Geschäfts- und öffentlichen Räumen Ausgenommen: dauerhaft in einem gewerblichen Raum nach Maß angefertigte Elemente, welche nur durch ein maßgefertigtes Element ersetzt werden können.	Rücknahmepflicht des <u>Erstverkäufers</u> . Unternehmen, die direkt an den französischen Endkunden liefern, gelten als <u>Erstverkäufer</u> . Verantwortlich für Rücknahme und Entsorgung.	Eco-Mobilier (Möbel und Möbelemente) Valdella (gewerblicher Art u. a. Büro, Schulen, Krankenhäuser, etc.)	Pauschalabrechnung nach Umsatz oder detaillierte Abrechnung nach Art und Stückzahl
Druckerzeugnisse	wichtig: Werbelyer, Verpackungs- und Sicherheitspapier, Verpackungseinlagen, Bedienungsanleitungen unterliegen nicht diesem Meldeverfahren	Auftraggeber von Druckerzeugnissen (Werbeagenturen, Verlage) unterliegen diesem Meldeverfahren	EcoFolija	Gem. Tonnen Gewicht
Baustoffe aller Art	Abfälle von Baustellen haben eine eigene Nomenklatur.	Bitte wenden Sie sich hierfür an den verantwortlichen Architekten.		

Eine offizielle Nomenklatur findet sich unter: http://www.actu-environnement.com/ae/dictionnaire_environnement/nomenclature_officielle_dechets.php4